

Vereinsstatuten

Verein Hakuna Matata Help Association
mit Sitz in Wangen bei Olten/Solothurn

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Hakuna Matata Help Association“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wangen bei Olten/Solothurn.

2. Zweck

Der Verein Hakuna Matata Help Association ist ein Hilfswerk, dessen Zweck es ist, durch Vorträge, Teilnahme an öffentlichen Anlässen und Spendenauftrufaktionen, benachteiligte Personen durch finanzielle und materielle Hilfe sowie Hilfe zur Selbsthilfe in der vereinigten Republik Tansania zu unterstützen.

3. Mittel

Der Verein finanziert sich durch Zuwendungen aller Art, wie insbesondere Privat- und Firmenspenden, Einnahmen aus Spendenaktionen sowie den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeiträge.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung sind sämtliche Gründungsmitglieder. Weiter kann jede natürliche und juristische Person Aktivmitglied werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Eine Aktivmitgliedschaft kann als Einzelperson wie auch als Paar abgeschlossen werden.

Voraussetzung für eine Paarmitgliedschaft ist eine gemeinsame Korrespondenzadresse.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied und jedes Paar mit einer Paarmitgliedschaft leistet einen Jahresbeitrag, der an der jährlichen Generalversammlung festgelegt wird.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist mit Beobachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende der Verwaltungsperiode möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens 2

Monate vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 1 Monat zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Präsident/in den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, nämlich der Präsidentin Daniela Jost aus Wynigen, geboren am 27.07.1989, wohnhaft in Wangen bei Olten und dem Vorstandsmitglied Michael Ulrich aus Rickenbach/Lostorf, geboren am 06.03.1987, ebenfalls wohnhaft in Wangen bei Olten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Der Vorstand wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt sowie einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung erstattet.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Gerichtsstand

Olten ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

16. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 01.06.2013 angenommen und am 6. Juni 2015 sowie 11. Juni 2016 geändert worden. Sie treten sofort in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder:



.....

Daniela Jost



.....

Michael Ulrich